



Foto: Photofix

Die Anfang September 2009 in Kraft getretene Datenschutzreform feiert ihr einjähriges Bestehen. Doch noch immer haben viele Unternehmer diese neuen Regelungen noch nicht umgesetzt – nicht aus böser Absicht, sondern weil sie häufig einfach übersehen, dass einige der Neuerungen auch für sie gelten, etwa die wichtigen Änderungen zur Auftragsdatenverwaltung. Doch was ist überhaupt eine Auftragsdatenverwaltung?

Ein Beispiel: Unternehmer A, der ein bestimmtes Produkt verkauft, bedient sich mehrerer Call Center-Dienstleister, um eine höhere Reichweite des Abverkaufs zu erzielen. Die Call Center speichern dabei die Daten der Kunden bei sich im eigenen Haus, nehmen Bestellungen und Stornierungen entgegen, aktualisieren Adressen, notieren Anmerkungen und Wünsche der Kunden. Diese Informationen erhält Unternehmer A in bestimmten zeitlichen Intervallen von den Dienstleistern. Hierbei handelt es sich um den klassischen Fall der Auftragsdatenverwaltung: Es werden personenbezogene Daten, nämlich die Kundendaten, nicht vom Unternehmer selbst, sondern von einem beauftragten Dritten, dem Dienstleister, verwaltet. Das Gesetz spricht in diesen Fällen von Auftragsdatenverwaltung. Gesetzlich geregelt ist das im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG, Paragraph 11).

Damit der Unternehmer sich bei Datenschutzverletzungen durch das Call Center nicht mit Unwissenheit herausreden kann, bestimmt das Gesetz, dass der Unternehmer voll verantwortlich für die Handlungen seines Call Center-Dienstleisters ist.

Übernehmen Dritte den Kundenkontakt für ein Unternehmen, nutzen sie dazu personenbezogene Daten. Der Gesetzgeber hat hierfür zuletzt schärfere Regeln eingeführt – doch viele Unternehmen wissen gar nicht, dass sie betroffen sind.

Problemfall Auftragsdaten

Doch in der Praxis liegt in einer Vielzahl von Fällen eine Auftragsdatenverwaltung vor, ohne dass dies den Betroffenen überhaupt bewusst ist, etwa im Fall einer externen Lohn- und Gehaltsabrechnung, bei der Pflege und Aktualisierung von Datenbeständen durch Dritte oder auch bei Cloud Computing. Dabei ist der Begriff des „Dritten“ sehr weitreichend. Auch der freie Handelsvertreter, der für seinen Auftraggeber Neukunden akquiriert, ist grundsätzlich ein Dritter, folglich liegt auch hier eine Auftragsdatenverwaltung vor. Nur in den Fällen, in denen der Dritte lediglich ausführende Funktionen wahrnimmt, ohne dass er an dem Datenbestand Änderungen vornimmt, liegt keine Auftragsdatenverwaltung vor: Das gilt etwa für ein Webhosting-Unternehmen, das lediglich ein Newsletter-System zur Verfügung stellt, bei dem der Unternehmer autonom und selbständig seine Kundendaten einpflegt und verwaltet.

Änderungen durch die Datenschutzreform

Durch das reformierte Bundesdatenschutzgesetz, das Anfang September 2009 in Kraft getreten ist, haben sich die Bestimmungen zur Auftragsdatenverwaltung in erheblichen Teilen verändert. Aufgrund verschiedener Datenschutz-Skandale sah sich der Gesetzgeber genötigt, eine Verschärfung der Regeln herbeizuführen. Herausgekommen ist dabei eine typisch deutsche Gesetzesregelung: Überbordende Verwaltungsvorgaben gepaart mit praxis- und realitätsfernen Anforderungen. So treffen den Unter-

nehmer – das Gesetz bezeichnet ihn als Auftraggeber – umfangreiche Dokumentations- und Prüfpflichten. Der Auftrag, den der Auftraggeber erteilt, muss folgenden Mindestinhalt haben:

- Gegenstand und Dauer des Auftrags
- Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen
- technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
- Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen
- etwaige Berechtigungen zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen
- Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers
- mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen
- Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält
- Rückgabe überlassener Datenträger und Löschung gespeicherter Daten beim Auftragnehmer nach Beendigung des Auftrags

Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, vor Beginn der Datenverarbeitung und dann regelmäßig die Einhaltung der Datenschutz-

vorschriften beim Auftragnehmer zu prüfen. Das Ergebnis ist jeweils schriftlich zu dokumentieren.

Auch ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen schätzen Experten, dass etwa 70 Prozent der betroffenen Unternehmen noch keine Aktualisierung ihrer Verträge vorgenommen haben, in der Regel aus reiner Unwissenheit. Doch kommt ein Unternehmen den gesetzlichen Vorgaben der Auftragsdatenverwaltung nicht nach, kann die jeweils für den Datenschutz zuständige Behörde ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro verhängen. In der Praxis spielen die Bußgelder jedoch keine entscheidende Rolle. Entscheidend ist vielmehr, dass die Behörde etwaige Schlampegkeiten im Bereich der Auftragsdatenverwaltung zum Anlass nehmen wird, die betroffenen Unternehmen genauer unter die Lupe zu nehmen. Motto: Wenn bereits die einfachen Regelungen zur Auftragsverwaltung nicht eingehalten werden, wie mag es dann erst in den anderen, unregulierten Bereichen aussehen?

Eine noch größere Rolle spielt beim Thema Datenschutz und Datensicherheit die Wahrnehmung der Unternehmen in der

Öffentlichkeit. Aus Sicht des betroffenen Unternehmens sind Datenschutzverletzungen vorwiegend kein juristisches, sondern primär ein Marketing-Problem. Es ist keine Seltenheit, dass die Presse Ereignisse, die rechtlich nicht angreifbar sind, als Datenschutz-Skandale brandmarkt und mit vorsätzlichen, strafbaren Datenschutzverletzungen in eine Reihe stellt. Wird in diesem Zusammenhang der Name eines Unternehmens genannt, ist es meist zu spät. Beim Verbraucher bleibt immer ein ungutes Gefühl zurück, auch wenn die Vorwürfe später ausgeräumt werden können. Aus Unternehmenssicht ist daher eine gewisse rechtliche Prophylaxe angeraten, denn es liegt im eigenen Interesse des Unternehmens, die gesetzlichen Anforderungen der Auftragsdatenverwaltung einzuhalten.

Wie sollte nun ein Unternehmen, das vielleicht noch kein Update seiner Verträge durchgeführt hat, vorgehen? Die Antwort ist relativ einfach: Es gibt inzwischen eine Vielzahl von kostenlosen Muster-Formularen unterschiedlicher Institutionen, die verwendet werden können, darunter vom BVDW (Bundesverband Digitale Wirtschaft) oder

der GDD (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit). Viele dieser Dokumente sind sehr umfangreich und schrecken den juristischen Laien mitunter ab, durchaus empfehlenswert ist aber beispielsweise das Muster des Regierungspräsidiums Darmstadt. Es ist sowohl sprachlich als auch inhaltlich so einfach wie möglich gehalten, so dass auch der juristisch nicht Vorgebildete damit zurechtkommt. Aus den Dokumenten geht auch hervor, was der Unternehmer inhaltlich ändern muss, um sich gesetzeskonform zu verhalten, denn mit der bloßen Aktualisierung ist es nicht getan. Auch ablaufsbezogen ergeben sich Veränderungen, und je nach Einzelfall wird ein Unternehmen um anwaltlichen Rat nicht herumkommen.

Martin Bahr



Dr. Martin Bahr ist Rechtsanwalt in Hamburg und auf Neue Medien spezialisiert.

bahr@dr-bahr.com